

RS OGH 1987/6/17 9ObS3/87, 10ObS49/91, 10ObS33/93, 10ObS43/94, 9Ob501/95, 7Ob55/00i, 6Ob131/03p, 2Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.06.1987

Norm

ASVG §203

ZPO §411 Ca

Rechtssatz

Die Rechtskraft einer Entscheidung erstreckt sich nur auf den Teil des Anspruches, über den abgesprochen wurde. Selbst wenn in den Entscheidungsgründen davon ausgegangen worden wäre, dass der Anspruch im Hinblick auf die angenommene Kausalität zwischen einem Leidenszustand und dem Arbeitsunfall dem Grunde nach zu Recht bestehe, bleibt die Rechtskraft auf den im Spruch entschiedenen Anspruchsteil beschränkt. Wird - gestützt auf denselben Anspruchsgrund - ein neuerliches Begehr (Verschlimmerungsantrag) erhoben, dann kann die beklagte Partei Einwendungen gegen den noch nicht erledigten Teil des Anspruches vorbringen. Eine Bindung an die Begründung der Vorentscheidung bezüglich des Grundes des Anspruches besteht in diesem Fall nicht; mangels einer materiellen Rechtskraftwirkung ist der Grund des Anspruches neu zu prüfen.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 3/87

Entscheidungstext OGH 17.06.1987 9 ObS 3/87

Veröff: SZ 60/113 = SSV - NF 1/7

- 10 ObS 49/91

Entscheidungstext OGH 12.03.1991 10 ObS 49/91

nur: Die Rechtskraft einer Entscheidung erstreckt sich nur auf den Teil des Anspruches, über den abgesprochen wurde. Wird - gestützt auf denselben Anspruchsgrund - ein neuerliches Begehr (Verschlimmerungsantrag) erhoben, dann kann die beklagte Partei Einwendungen gegen den noch nicht erledigten Teil des Anspruches vorbringen. Eine Bindung an die Begründung der Vorentscheidung bezüglich des Grundes des Anspruches besteht in diesem Fall nicht; mangels einer materiellen Rechtskraftwirkung ist der Grund des Anspruches neu zu prüfen. (T1)

Veröff: SSV - NF 5/24

- 10 ObS 33/93

Entscheidungstext OGH 18.03.1993 10 ObS 33/93

nur: Die Rechtskraft einer Entscheidung erstreckt sich nur auf den Teil des Anspruches, über den abgesprochen wurde. Eine Bindung an die Begründung der Vorentscheidung bezüglich des Grundes des Anspruches besteht in diesem Fall nicht. (T2)

- 10 ObS 43/94

Entscheidungstext OGH 11.05.1994 10 ObS 43/94

Auch; nur T2

- 9 Ob 501/95

Entscheidungstext OGH 11.01.1995 9 Ob 501/95

Auch; nur: Selbst wenn in den Entscheidungsgründen davon ausgegangen worden wäre, dass der Anspruch im Hinblick auf die angenommene Kausalität zwischen einem Leidenszustand und dem Arbeitsunfall dem Grunde nach zu Recht bestehe, bleibt die Rechtskraft auf den im Spruch entschiedenen Anspruchsteil beschränkt. (T3)

Veröff: SZ 68/2

- 7 Ob 55/00i

Entscheidungstext OGH 30.03.2001 7 Ob 55/00i

Vgl auch; nur T2

- 6 Ob 131/03p

Entscheidungstext OGH 27.01.2003 6 Ob 131/03p

Auch; nur T2

- 2 Ob 27/09y

Entscheidungstext OGH 25.06.2009 2 Ob 27/09y

Vgl; Beisatz: Bei nicht identen Streitgegenständen keine Bindungswirkung der Entscheidung des Vorprozesses. (T4)

- 2 Ob 167/10p

Entscheidungstext OGH 17.02.2011 2 Ob 167/10p

Vgl; Beisatz: War Gegenstand der Vorprozesse das Begehr auf Verdienstentgang in bestimmten Zeiträumen, so ist der andere Zeiträume umfassende Streitgegenstand des Folgeprozesses mit jenem der Vorprozesse nicht ident. (T5)

- 5 Ob 227/11k

Entscheidungstext OGH 13.12.2011 5 Ob 227/11k

Auch; Beis auch wie T5

- 8 Ob 25/15g

Entscheidungstext OGH 28.04.2015 8 Ob 25/15g

Vgl auch

- 9 ObA 56/16z

Entscheidungstext OGH 28.02.2017 9 ObA 56/16z

Auch; Beis wie T5

- 2 Ob 164/17g

Entscheidungstext OGH 22.03.2018 2 Ob 164/17g

Vgl auch; nur: Die Rechtskraft einer Entscheidung erstreckt sich nur auf den Teil des Anspruches, über den abgesprochen wurde. (T6)

Beis wie T5; Veröff: SZ 2018/25

- 2 Ob 221/18s

Entscheidungstext OGH 24.06.2019 2 Ob 221/18s

Vgl; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0041256

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at